



Verfügung vom 1. Juli 2014

Dürnten. Forstwesen (Abgrenzung von Wald und Bauzonen, Ergänzung Sonnenberg - Abern)

Gemäss Art. 10 Abs. 2 des Waldgesetzes vom 4. Oktober 1991 (WaG) ist bei der Revision von Nutzungsplänen nach dem Bundesgesetz vom 22. Juni 1979 über die Raumplanung eine Waldfeststellung in jenem Bereich anzuordnen, wo Bauzonen an den Wald grenzen oder in Zukunft grenzen sollen. Die Waldgrenzen sind in den Nutzungsplan einzutragen. Neue Bestockungen ausserhalb dieser Waldgrenzen gelten nicht als Wald (Art. 13 Abs. 2 WaG).

In der Gemeinde Dürnten ist die Abgrenzung aller an die Bauzonen stossenden Wälder vorschriftsgemäss vorgenommen und erstmals mit Regierungsratsbeschluss Nr. 3228 vom 2. November 1994 festgesetzt worden.

Die Baudirektion hat mit Verfügung vom 6. November 2013 der A. Schnyder Transporte + Altmetalle AG eine Rodungsbewilligung für einen Anbau bei der Altstoffsammelstelle bewilligt. In diesem Zusammenhang muss hier die Waldabgrenzung gemäss Art. 10 Abs. 2 WaG ergänzt werden. Der Plan mit der Waldgrenze lag vom 30. Mai 2014 bis 30. Juni 2014 öffentlich auf. Es sind keine Einsprachen erfolgt.

Die Waldgrenzen können daher gestützt auf Art. 10 und 13 WaG festgesetzt werden.

Das Amt für Landschaft und Natur verfügt:

- I. Die Abgrenzung von Wald und Bauzone, Ergänzung, in der Gemeinde Dürnten wird gemäss Waldgrenzenplan Nr. 6A, Massstab 1:500 vom 17. April 2014, festgesetzt.
- II. Die Gemeinde Dürnten wird eingeladen, die Waldgrenzen in den kommunalen Nutzungsplan zu übertragen.

III. Die Gemeinde wird eingeladen, diesen Beschluss im kantonalen Amtsblatt und in den üblichen Publikationsorganen der Gemeinde öffentlich bekanntzugeben und dabei darauf hinzuweisen, dass gegen die Waldfeststellung des Amtes für Landschaft und Natur, Abteilung Wald, innert dreissig Tagen beim Baurekursgericht Kanton Zürich schriftlich Rekurs eingereicht werden kann.

IV. Mitteilung an:

- Gemeinde Dürnten, Bauabteilung, Rütistrasse 1, 8635 Dürnten (mit Plan)
- Pro Natura Zürich, Wiedingstrasse 78, 8045 Zürich
- Amt für Raumentwicklung
- Forstkreis 3 (mit Plan)
- Forstrevier Rüti-Wald-Dürnten, Rütistrasse 80, 8636 Wald (mit Plan)
- AWALD, WB

ALN Amt für
Landschaft und Natur
Abteilung Wald



Dr. K. Noetzli, Kantonsforstingenieur